

Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), BbgUIG, VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Der „Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neuorganisation der Forstverwaltung im Land Brandenburg“ vom Juni 2018

(Quelle: <http://www.bdf-brandenburg-berlin.de/aktuelles/Reform2018/Gesetzesentwurf.pdf>)

beinhaltet die Übertragung von „hoheitlichen und gemeinwohlorientierten Aufgaben“ vom Landesforstbetrieb „Forst Brandenburg“ (LFB) an das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF).

Unter §2 Aufgaben 1.s dieses Gesetzentwurfes ist die Übertragung der „Unterstützung des Privat- und Körperschaftswaldes durch Rat und Anleitung nach § 28 LWaldG BB“ an das LELF gesetzlich vorgesehen.

Anmerkung des MLUL:

Die geplante Neuausrichtung der Landesforstverwaltung, bei der eine strikte organisatorische Trennung von Aufgabenbereichen geplant war und u. a. die hoheitlichen Aufgaben dem LELF zugeordnet werden sollten, wird von der Landesregierung nicht weiter verfolgt. Die Aufgabenbereiche Landeswaldbewirtschaftung, Hoheit und Gemeinwohl verbleiben im Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB).

Frage 1:

Werden die derzeitigen vom LFB für private und kommunale Waldbesitzer angebotenen und ausgeführten Dienstleistungen (§ 28 LWaldG BB) der „Betreuung“ (auch als „Beförderung“ oder „Tätige Mithilfe“ bezeichnet) nach der Übertragung vom LELF weitergeführt oder angeboten?

Zu Frage 1:

Der LFB wird im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten – d. h. mit abnehmender Intensität - Dienstleistungen für den Privat- und Körperschaftswald anbieten bzw. fortführen.

Frage 2:

Wie hoch war die „direkte Förderung“ von Privat- und Kommunalwaldbesitzern in Brandenburg im Jahr 2017?

Zu Frage 2:

Im Jahr 2017 wurden auf Grundlage der EU-MLUL-Forst-RL insgesamt 6.574.391 € bewilligt.

Auf Grundlage der MLUL-Forst RL FWZ (Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse) wurden in 2017 insgesamt 1.107.669 € bewilligt.

Aus der Walderhaltungsabgabe zu § 8 LWaldG wurden 105.000,00 € bewilligt.

Aus der Verwaltungsvorschrift zu § 21 LWaldG, wurden 2.690,00 € bewilligt.

Insgesamt wurden über alle Förderrichtlinien 7.789.750,00 € in 2017 von der Bewilligungsbehörde Forst bewilligt.

Frage 3:

Wie hoch war die „indirekte forstliche Förderung (Betreuung)“ von Privat- und Kommunalwaldbesitzern in Brandenburg im Jahr 2017?

(Erläuterung dazu siehe Veröffentlichung BMEL:

https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Ministerium/Beiraete/Waldpolitik/StellungnahmeWBW-KleinstrukturierterWald.pdf?__blob=publicationFile)

Zu Frage 3:

Der Begriff der „indirekten forstlichen Förderung“ ist dem MLUL nicht bekannt. § 28 LWaldG definiert die Unterstützung des Privat- und Körperschaftswaldes durch Rat und Anleitung, die kostenfrei sind, sowie durch Dienstleistungen. Dienstleistungen werden auf dem Niveau marktkonformer Entgelte angeboten.

Frage 4:

Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgt die vom BMEL beschriebene „indirekte forstliche Förderung (Betreuung)“ in Brandenburg?

Zu Frage 4:

Siehe Antwort zu Frage 3.